

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.880.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.294.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-414.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.807.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.672.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-865.600 EUR
 b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	 899.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.432.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-533.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.393.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

489.200 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden hier nur nachrichtlich angegeben.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A)

auf 260 v.H.

b) für die Grundstücke

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Grundsteuer B)

auf 380 v.H.

2. Gewerbesteuer

auf 380 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,6936 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.291.448 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 483.489 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 4.900.824,06 EUR |

Neverin, den 15.05.25
Ort, Datum



Bürgermeister Albrecht

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 13.05.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

1. Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 1.393.000 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 418.257 EUR genehmigt.

Eine Erhöhung des Kredites wird in Aussicht gestellt, sofern die Fördermittelbescheide für die Maßnahmen „Anschaffung LF 10“ und „Sanierung OD Ihlenfeld“ vorgelegt werden.

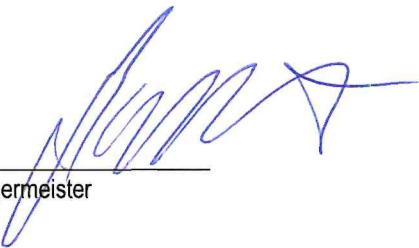
2. Kassenkredit

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 489.200 EUR versagt.

Eine Bewilligung des Kassenkredites i. H. der jeweiligen Zuwendungssumme wird in Aussicht gestellt, sofern die Fördermittelbescheide für die Maßnahmen „Anschaffung LF 10“ und „Sanierung OD Ihlenfeld“ vorgelegt werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht und liegt zur Einsichtnahme 2 Wochen nach Bekanntgabe öffentlich aus.


Bürgermeister

1/2025